



**Ausführungsbestimmungen zur
Polizeiverordnung
vom 27. August 2013**

Gestützt auf

- Die Polizeiverordnung der Gemeinde Neunkirch vom 29.11.2002, Art. 10 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2, Art. 24 und Art. 29 Abs. 3

erlässt der Gemeinderat Neunkirch die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 10

In der Kernzone wird der Platz vor der BS Bank unter Einhaltung der Verkehrssicherheit für Abstimmungs- und Wahlpropaganda freigegeben.

Schaukästen, Plakate, Reklamewesen

Zu Art. 15

In Garten- und Strassenwirtschaften ist der Betrieb in jedem Fall zur ordentlichen Polizeistunde gemäss Art. 24 einzustellen.

Gastwirtschaften und Veranstaltungen

Ab 22.00 Uhr darf keine Musik mehr abgespielt und kein Lärm verursacht werden.

Zu Art. 24

Die Polizeistunde wird wie folgt festgelegt:
Sonntag bis Donnerstag: 24.00 Uhr
Freitag und Samstag: 00.30 Uhr.

Polizeistunde, Musik und Tanz

Die Ansätze der Verlängerung der Polizeistunde betragen:

- 1 Verlängerungsstunde Fr. 10.00
- 2 Verlängerungsstunden Fr. 25.00
- 3 Verlängerungsstunden Fr. 45.00
- 4 Verlängerungsstunden Fr. 70.00.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zusammen mit der Bewilligung. Wie bisher hat jeder Verein bei Vereinsversammlungen in Restaurants (z. B. Generalversammlungen) pro Jahr Anspruch auf einen Gebührenerlass für eine Polizeistundenverlängerung. Es ist aber in jedem Fall ein ordentliches Verlängerungsgesuch einzureichen.

Zu Art. 29

Polizei-
organe

Das Kontrollorgan für die Einhaltung der Polizeistunde wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Polizeistundenkontrolleurin oder der Polizeistundenkontrolleur ist bei Missachtung der Polizeistunde durch Gäste zum unmittelbaren Busseneinzug berechtigt.

Die Anzahl der Kontrollen pro Monat, die durch die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber durchzuführen sind, werden in Absprache mit der Polizeireferentin oder dem Polizeireferenten festgelegt. Es ist ein Kontrollbuch zu führen, welches quartalsweise der Polizeireferentin oder dem Polizeireferenten zur Einsicht vorzulegen ist. Die Besoldung erfolgt gemäss Besoldungsreglement.

Der Rat bezeichnet als Kontrollorgan mit Berechtigung auf unmittelbaren Busseneinzug gemäss Anhang in der Polizeiverordnung (Ausnahme Missachtung der Polizeistunde):

- Polizeireferat
- Volkswirtschaftsreferat.

Bei Bussenerteilung ist generell eine Quittung zu erstellen.

II. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung des Gemeinderates Neunkirch vom 20. Mai 2003 aufgehoben.